

BVGer D-5000/2013 vom 16. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5000_2013

FR: TAF D-5000/2013 du 16 novembre 2016

IT: TAF D-5000/2013 del 16 novembre 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 3.1

In der Beschwerde wird unter anderem beantragt, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere durch eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung und die damit verbundene unvollständige und unzutreffende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts aufzuheben und zur Abnahme der offerierten, rechtserheblichen Beweise an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3.2.1 Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen können (vgl. BVGE 2012/21 E. 5; 2009/50 E. 10.2.1). Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt hat. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wobei sie bei der Anhörung und auch im späteren Verlauf des Verfahrens der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung relevant sein könnten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5; 2009/50 E. 10.2.1; 2008/24 E. 7.2). Insbesondere haben Asylsuchende allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und diese unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben können (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). 3.2.2 Das in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisierte rechtliche Gehör dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung

nehmen zu können. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Einen weiteren Aspekt des rechtlichen Gehörs bildet die Pflicht der Behörde zur Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweismittel (Art. 33 VwVG). Der Anspruch als solcher umfasst unter anderem das Recht, Beweisanträge zu stellen, und - als Korrelat - die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme. Beweise sind im Rahmen dieses verfassungsmässigen Anspruchs indessen nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind (vgl. BVGE 2007/21 E. 11.1.3; Urteil des BVerger D-6806/2013 vom 18. Juli 2016 E. 9.1.2 [zur Publikation vorgesehen]). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich schliesslich, dass die verfügende Behörde in ihrem Entscheid die Überlegungen zu nennen hat, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können und erstere den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der Beteiligten, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in deren rechtlich geschützte Interessen - und um solche geht es bei der Prüfung eines Asylgesuches - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2).

E. 3.3.1

In formeller Hinsicht wird auf Beschwerdeebene gerügt, die Vorinstanz habe einseitig auf die Asylakten abgestellt und den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt. Sie habe die Abnahme der in der Eingabe vom 13. Juni 2013 gestellten Beweisergänzungsanträge ohne Angabe von Gründen verweigert, obwohl diese Anträge für die Feststellung des Sachverhalts erheblich und geeignet seien, den Nachweis der Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Kosovo zu erbringen. Die Anhörung der Zeugen sei notwendig, weil ihre Aussagen den Prozessausgang zu ändern vermöchten. Indem es über rechtserhebliche Tatsachen nicht habe Beweis führen lassen, habe das BFM den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Beweisführung und auf rechtliches Gehör sowie Art. 8 ZGB verletzt. Mit der unzulässigen antizipierten Beweiswürdigung sei die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung von Art. 49 Bst. b VwVG nicht nachgekommen, weshalb die Sache zur Abnahme der offerierten rechtserheblichen Beweise zurückzuweisen sei. Namentlich habe das Bundesamt keinen der zum Thema "Blutrache" und "UCK-Vergangenheit" angerufenen Zeugen (ehemalige UCK-Kämpfer und UCK-Kommandanten) befragt, welche die konkrete Bedrohungslage wahrgenommen hätten und über die UCK-Vergangenheit des Beschwerdeführers berichten könnten. Die Vorinstanz sei in der angefochtenen Verfügung von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen, ohne die Kriterien im Rahmen einer gemäss BVGE 2007/10 erforderlichen Einzelfallabklärung vor Ort vertieft und umfassend geprüft zu haben. Der Bericht der Schweizer Auslandsvertretung vom 14. Mai 2013 genüge den Anforderungen an eine konkrete Analyse der Situation vor Ort nicht, da dem Bericht lediglich eine Befragung von Y. _____ zugrunde liege. Weitere Abklärungen bezüglich der Reintegrationskriterien habe die Vorinstanz nicht vorgenommen, und sie habe die Zumutbarkeitsfrage einzig aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden, welche letztmals 1999 in Kosovo gelebt hätten, geprüft. Dadurch sei in ungenügender Weise abgeklärt, ob sich die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat auf ein soziales Netz abstützen

könnten und ob eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage bestehe. Mangels einer umfassenden Abklärung der Reintegrationskriterien beruhe die angefochtene Verfügung auf einem unvollständig festgestellten Sachverhalt, weshalb die Vorinstanz anzuweisen sei, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und neu zu entscheiden.

E. 3.3.2

Soweit es sich bei diesen Rügen um eine Kritik an der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz handelt, werden diese im Rahmen der Behandlung der materiellen Anträge der Beschwerdeführenden zu prüfen sein. Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den konkret zu beurteilenden Sachverhalt korrekt zusammengefasst, sich einlässlich mit diesem befasst und ihn hinreichend rechtlich gewürdigt. Es hat dargelegt, aus welchen Gründen es das Vorbringen einer drohenden Blutrache als unglaublich erachtet (vgl. die nachfolgende E. 6) und aufgrund welcher Überlegungen es zum Schluss gelangt ist, dass nicht nachvollziehbar sei, dass der Beschwerdeführer wegen einer allfälligen UCK-Vergangenheit asylbeachtliche Nachteile zu befürchten habe. Die Verfügung wurde im Asylpunkt denn auch nicht angefochten. Die Ergebnisse der Botschaftsabklärung vom 14. Mai 2013 basieren zwar hauptsächlich auf den Aussagen von Y._____, (...) und (...) der Beschwerdeführenden in deren Heimatdorf in Kosovo; der Botschaftsantwort vom 14. Mai 2013 ist jedoch zu entnehmen, dass auch mit weiteren (...) gesprochen wurde; ferner sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Y._____ unwahre Angaben gemacht hätte. Die Botschaftsabklärung enthält im Gegenteil hinreichende und differenzierte Informationen, welche eine Beurteilung der Reintegrationschancen der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatdorf erlauben. Sie erfüllt somit die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an eine Einzelfallabklärung vor Ort (vgl. BVGE 2007/10). Der Sachverhalt ist demzufolge auch hinsichtlich der Frage nach Wegweisungsvollzugshindernissen rechtsgenügend erstellt.

E. 3.3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. dazu BVGE 2008/24 E. 7.2, mit weiteren Hinweisen) darauf verzichten konnte, eine erneute Anhörung der Beschwerdeführenden, Befragungen von Zeugen und Zeuginnen mit Wohnsitz in Jj._____, Kk._____ und O._____ (darunter I._____, T._____, weitere Verwandte und Bekannte sowie ehemalige UCK-Kämpfer und UCK-Kommandanten) oder weitere Abklärungen zur Situation vor Ort durchzuführen. Die Rügen der mangelhaften Feststellung des Sachverhaltes und der Verletzung der Begründungspflicht erweisen sich demnach als unbegründet.

E. 4.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.1

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen festgehalten und geltend gemacht, die Ausführungen der Vorinstanz zur Widersprüchlichkeit der Aussagen der Beschwerdeführenden seien gesamthaft betrachtet nicht stichhaltig, zumal deren Aussagen im Kern deckungsgleich seien. Der Umstand, dass die (...) Behörden die Asylgesuche abgelehnt hätten, dürfe den Beschwerdeführenden nicht zum Nachteil gereichen, zumal die Ablehnungsgründe nicht bekannt seien und die Gefährdungslage damals noch nicht derart akut gewesen sei wie heute. Die UCK habe den Beschwerdeführer 1999 gefangen genommen und ihn zum Kriegsdienst gezwungen. Man habe ihn exekutieren wollen, weil er Ashkali sei und überdies mit einer Serbin verheiratet gewesen sei und mit ihr einen Sohn habe. Dd._____, damals Unterkommandant und heute Inhaber einer (...) in G._____, habe die anderen UCK-Kämpfer darauf aufmerksam gemacht, dass der Beschwerdeführer sieben Kinder habe, und ihm damit das Leben gerettet. Blutrache und Ehrenmorde seien in Kosovo ein ernsthaftes Problem; seit dem Ende des Kommunismus habe der Kanun, das mündlich überlieferte albanische Gewohnheitsrecht aus dem Mittelalter, an Einfluss gewonnen. Der junge Staat sei zu schwach, um diese Dynamik der Selbstjustiz regulieren zu können, und eine Blutrache oder Blutfehde könne nur im Einverständnis der Konfliktparteien und durch Vermittlung eines traditionellen Schlichters gestoppt werden. Halte man sich das Ausmass der Ehrenmorde in jüngster Vergangenheit vor Augen, müsse man die Befürchtungen der Beschwerdeführenden ernst nehmen und von einer anhaltenden Lebensgefahr für sie ausgehen. Dass das Ausmass der Fehde zwischen den beiden Familien der Auskunftsperson der Schweizer Botschaft, Y._____, beziehungsweise der kosovarischen Bevölkerung nicht bekannt sei, sei nicht ungewöhnlich, zumal die Beschwerdeführenden seit 1999 nicht mehr in Kosovo gewesen seien und die Konfliktparteien in der Regel kein Interesse hätten, die Sache öffentlich zu machen. Tatsache sei, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit bei der (...) Polizei Strafanzeige gegen U._____, eingereicht und dabei diverse Beweismittel eingereicht habe. Ungeachtet der Tatsache, dass der Bundesrat Kosovo als verfolgungssicheren Staat bezeichnet habe, seien die Beschwerdeführenden angesichts ihrer Herkunft und Vergangenheit sowie in Anbetracht der Fehde in ihrer Heimat der Verfolgung ausgesetzt. U._____ wohne mit seiner Familie im wenige Kilometer von F._____ entfernten Ort R._____. Da diese Familie in Kosovo einflussreich und mächtig sei und Ll._____, ein Bruder von U._____, der Kosovo Police angehöre, seien die kosovarischen Behörden weder willens noch fähig, die Beschwerdeführenden zu schützen, so dass diese der Familie Q._____ schutzlos ausgeliefert seien. In der Schweiz hingegen fühlten sie sich sicher, weil ihr Schutz durch die Polizei garantiert werde. Ob die Familie Q._____ vom Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz Kenntnis habe, sei nicht bekannt. I._____ habe sich damals aufgrund massiver Drohungen des Vaters von T._____ von dieser trennen müssen. Die Trennung habe nicht zu einem Abbau der Spannungen geführt, und I._____ Heirat habe nichts daran geändert, dass er und T._____ eine gemeinsame Tochter hätten. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz werde auch I._____ von der Familie Q._____ bedroht. Dass T._____ und I._____ im selben Ort lebten, sei U._____ nicht bekannt. Dieser habe seine Tochter seit der Geburt der Enkelin verstossen und jeglichen Kontakt zu ihr abgebrochen. Insoweit erstaune es nicht, dass T._____ die

Nähe zum Vater des gemeinsamen Kindes suche. Dass die Familie Q. _____ ihre Todesdrohungen bislang noch nicht wahr gemacht habe, sei wohl dem Zufall zu verdanken. Mm. _____, der Bruder des Beschwerdeführers, sei in Bb. _____ beinahe Opfer einer Geiselnahme durch die Familie Q. _____ geworden. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis die angedrohte Blutrache in die Tat umgesetzt werde. Die Beschwerdeführenden seien bereits in O. _____ verfolgt und bedroht worden, und es erfolgten ständige Drohanrufe. U. _____ habe sogar die Schwester der Beschwerdeführerin bedroht. Die kürzlichen Aufenthalte von Verwandten der Beschwerdeführenden in Kosovo würden nicht beweisen, dass die Beschwerdeführenden dort sicher seien, da die Aufenthalte nur von kurzer Dauer gewesen und ferienhalber, spontan und anonym erfolgt seien, so dass niemand von ihrer Anwesenheit Kenntnis gehabt habe.

E. 6.2

Diese Einwände sind nicht geeignet, zu einer von derjenigen der Vorinstanz abweichenden Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu gelangen. Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich grösstenteils in unbelegten Behauptungen. Der Umstand, dass Blutrache in Kosovo nach wie vor existiert, entbindet die Beschwerdeführenden nicht davon, glaubhaft darzutun, weshalb gerade sie von einer solchen bedroht sein sollten. Der Hinweis in der Stellungnahme vom 13. Juni 2013 zur Botschaftsabklärung auf ein elftes Opfer von Blutrache in einer Fehde zwischen zwei verfeindeten Familien, über die in einer kosovarischen Zeitung berichtet wurde, weist keinen persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführenden oder zur Familie Q. _____ auf und hat daher für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden keine ausschlaggebende Bedeutung. Das BFM hat ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb es zum Schluss gelangte, dass die behauptete Fehde zwischen den zwei Familien nicht das behauptete Ausmass angenommen habe (vgl. Sachverhalt Bst. Q.b). Dabei stützte es sich auf die Botschaftsabklärung vom Mai 2013, welche ergeben hatte, dass zwar Gerüchte über eine Heirat zwischen I. _____ und T. _____, der Nichte eines Leiters einer Polizeieinheit in G. _____, Ll. _____, sowie über ein gemeinsames Kind zirkulierten. T. _____ Eltern seien über die Beziehung der beiden nicht glücklich, weil I. _____ ein Roma sei; T. _____ halte jedoch an der Beziehung fest. Zwar sei es vorstellbar, dass ihre Familie eine Ehe zwischen einer Albanerin und einem Roma nicht befürworte, doch erschienen die behaupteten Drohungen als übertrieben, und der Beschwerdeführer sei in Kosovo deswegen nicht bedroht worden (vgl. Botschaftsantwort vom 14. Mai 2013 S. 4 f.). Das einzige diesbezüglich auf Beschwerdeebene vorgebrachte Gegenargument, wonach das Ausmass der Fehde in Kosovo nicht bekannt sei, weil die Konfliktparteien kein Interesse hätten, die Sache öffentlich zu machen und die Beschwerdeführenden seit 1999 nicht mehr in Kosovo gewesen seien, ist nicht stichhaltig. Es ist überdies mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht vereinbar, wonach der Dorfvorsteher von R. _____, dem Heimatdorf von U. _____, diesen aufgefordert habe, den Beschwerdeführer zu töten, und ihm gedroht habe, ihn andernfalls aus dem Dorf zu vertreiben. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers hält sich U. _____ mit seiner Ehefrau grösstenteils in seinem Heimatdorf in Kosovo auf, obschon er den Beschwerdeführer offensichtlich nicht getötet hat.

E. 6.3

Keine der angeblichen Behelligungen (telefonische Drohungen gegenüber dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau sowie deren Schwester in Aa._____ (Kosovo) sowie ein angeblicher Entführungsversuch den Bruder des Beschwerdeführers in der Schweiz betreffend) werden über blosser Behauptungen hinaus substantiiert vorgebracht geschweige denn mit tauglichen Beweismitteln belegt. Als einziges Beweismittel anboten die Beschwerdeführenden, es seien Verwandte und Bekannte zu diesen Vorkommnissen zu befragen (vgl. die Beweisanträge in Ziff. 5 der Stellungnahme vom 13. Juni 2013 und in der Beschwerde). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf entsprechende Strafuntersuchungen, welche zu einer Anklage, geschweige denn einer Verurteilung von U._____ oder Mitgliedern seiner Familie für gegen Angehörige der Familie S._____ begangene Delikte geführt hätten. Als geradezu absurd erscheint die Aussage, der Beschwerdeführer erhalte Drohanrufe auf sein Mobiltelefon, obwohl die Familie Q._____ nicht wisse, dass die Beschwerdeführenden sich in der Schweiz aufhalten. Als wenig überzeugend erweist sich schliesslich auch die Behauptung, mehrere Brüder des Beschwerdeführers hätten sich deshalb unbehelligt in Kosovo aufhalten können, weil sie dies nur kurz und ferienhalber getan hätten und niemand von ihrer Anwesenheit Kenntnis gehabt habe. Da die angeblich drohende Blutrache weder im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene glaubhaft gemacht werden konnte, erübrigen sich Ausführungen zur Schutzfähigkeit und -willigkeit des kosovarischen Staates.

E. 6.4

Die Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführenden zu ihrer angeblichen Reise von O._____ nach Kosovo und zu den vorgebrachten Ereignissen an der Grenze zwischen Montenegro und Kosovo (vgl. Sachverhalt Bst. M.b, M.c und Q.c) werden in der Beschwerde nicht aufgelöst. Ergänzend zu den Erwägungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass nicht plausibel ist, dass der Beschwerdeführer (mit seiner Familie) von O._____ aus nach Kosovo gereist wäre und sich dort während zweier Wochen illegal aufgehalten hätte, wenn er sich tatsächlich vor der Ermordung durch Angehörige der Familie Q._____ oder vor einer Inhaftierung wegen Desertion aus der UCK gefürchtet hätte. Dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bereits nach einer eintägigen Festhaltung entlassen worden sei, lässt überdies den Schluss zu, dass gegen ihn in Kosovo nichts vorliegt und er dort nicht gesucht wird. Gemäss der Botschaftsantwort vom 14. Mai 2013 hatte Y._____, die Auskunftsperson der Botschaft, ehemaliger (...) der Beschwerdeführenden in Kosovo und (...), keine Kenntnis von einem Einsatz des Beschwerdeführers für die UCK; einen solchen konnte er aber auch nicht völlig ausschliessen. Da der Beschwerdeführer (und sein Bruder Cc._____) während des Krieges in Montenegro arbeiteten und ersterer während der NATO-Bombardierungen versuchte, seine Familie zu sich zu holen, jedoch am Grenzübertritt gehindert wurde, wäre gemäss der Auskunftsperson der Botschaft in diesem Zeitpunkt die einzige Möglichkeit für Kontakte mit der UCK gewesen. Dass der Beschwerdeführer wegen einer früheren Ehe mit einer Serbin und seiner Zugehörigkeit zu den Ashkali als Verräter gegolten habe und die UCK ihn einerseits habe exekutieren wollen und ihn andererseits zum Kriegsdienst gezwungen habe, erscheint jedoch nicht plausibel. Doch selbst wenn er tatsächlich während kurzer Zeit für die UCK im Einsatz gewesen und dann desertiert wäre, ist nicht davon auszugehen, dass er deswegen bis heute mit gravierenden Nachteilen rechnen müsste. Der Botschaftsantwort ist nämlich auch zu entnehmen, dass Cc._____, der gemäss Aussagen des Beschwerdeführers ebenfalls für die UCK gekämpft habe und gemeinsam mit diesem festgenommen worden sei, in seinem Heimatdorf ein Haus gebaut hat und dort unbehelligt

Ferien verbringt.

E. 7.1

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10).

E. 7.2.1

In Kosovo herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganz Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Ashkali und sogenannten "Ägyptern" nach Kosovo ist in der Regel sodann zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung, insbesondere mittels Untersuchungen vor Ort (durch das Verbindungsbüro beziehungsweise heute die Schweizer Botschaft in Pristina) feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz in Kosovo - erfüllt sind (vgl. BVGE 2007/10 E. 5.3 ff.). Diese Beurteilung ist auch nach Kosovos Unabhängigkeit gültig, zumal die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Lage bislang keine massgeblichen Veränderungen erfahren hat. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind die kosovarischen Roma, Ashkali und "Ägypter" noch immer erheblichen sozialen und ökonomischen Diskriminierungen ausgesetzt. Insbesondere liegt die Arbeitslosigkeitsquote bei diesen Bevölkerungsgruppen weit über dem allgemeinen Durchschnitt in Kosovo. Zudem sind diese ethnischen Minderheiten nach wie vor mit Diskriminierungen in den Bereichen Wohnen, Schulbildung, Fürsorge, Gesundheitsvorsorge sowie bei der Registrierung konfrontiert (vgl. BVGE 2007/10 E. 5.4). Noch immer kommt es zu einzelnen Übergriffen auf Angehörige von Minderheiten, wobei auch in den Enklaven lebende Serben von solchen Geschehnissen betroffen sind. Aus Angst oder aus Unwissenheit und wegen fehlenden Vertrauens in die Polizei werden viele dieser Vorfälle durch die Minderheit der Roma-, Ashkali- und Ägypter-Gemeinschaft nicht gemeldet. Der Zugang zu Polizei und Justiz ist ihnen zwar grundsätzlich möglich, jedoch wird er unter anderem auch wegen fehlender finanzieller und technischer Ressourcen und der allgemeinen Schwäche des Justizwesens erschwert. Der Minderheitenschutz für verschiedene Ethnien und Religionsgemeinschaften wird denn auch als nicht ausreichend erachtet. Die mit der vollständigen Erlangung der Souveränität Kosovos einhergehende Beendigung der internationalen Überwachung der Umsetzung des Ahtisaari-Plans hat den Minderheiten neue Unsicherheiten gebracht, zumal dieser Plan Minderheitenrechten einen besonderen Stellenwert beimass und den intern Vertriebenen und Flüchtlingen eine würdige Rückkehr und Wiedererlangung ihres Besitzes ermöglichen sollte (vgl. Urteil des BVGer D-1213/2011 vom 30. Januar 2015 E. 6.1.8 und 6.1.3 [als Referenzurteil publiziert]). Aus dieser Situation ist jedoch nicht allgemein auf eine konkrete Gefährdung ethnischer Minderheiten in Kosovo zu schliessen, welche den Vollzug der Wegweisung für abgewiesene Asylsuchende generell als unzumutbar erscheinen lassen würde. Allein aufgrund der allgemeinen Lage in ihrem Heimatstaat ist daher nicht von einer konkreten Gefährdung der Beschwerdeführenden auszugehen. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht, die Lebensbedingungen der Ashkali seien im Gegensatz zu denjenigen der albanischen und serbischen Bevölkerung in Kosovo äusserst prekär und menschenunwürdig, trifft, wie nachfolgend aufgezeigt, auf die Beschwerdeführenden nicht

zu.

E. 7.2.2

Wie das BFM in der angefochtenen Verfügung festhielt, hat weder die im Hinblick auf die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erfolgte Einzelfallabklärung des Verbindungsbüros in Pristina vom April 2006 noch die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorgenommene Abklärung der Botschaft vom Mai 2013 Probleme der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit festgestellt: "A. _____ n'a absolument aucun problème avec les Albanais du village". Diejenigen Minderheitsangehörigen, die noch im Dorf leben - gemäss dem Botschaftsbericht sind es Angehörige einer einzigen Familie, die im Dorf mehrere Häuser besitzen - "vivent en parfaite coexistence avec la majorité albanaise" (vgl. Botschaftsbericht vom 14. Mai 2013 S. 4). In ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2013 äusserten sich die Beschwerdeführenden nicht zu diesem Ergebnis der Einzelfallabklärung. In der Beschwerde wandten sie ein, die Schlussfolgerung des Botschaftsberichts, wonach sie keine Probleme mit der albanischen Bevölkerung hätten, sei hypothetischer Natur und beruhe lediglich auf Äusserungen von Y. _____; dass die Albaner friedlich neben den Angehörigen der albanischsprachigen Minderheiten lebten, sei eine allgemein gehaltene, nicht einzelfallbezogene und somit nicht einschlägige, angebliche Feststellung. Diese unsubstanzierten Einwände sind nicht geeignet, die Abklärungsergebnisse der Botschaft und die Argumentation des BFM in der angefochtenen Verfügung zu relativieren (vgl. dazu auch E. 3.3.2). Die Botschaftsabklärung hat eindeutig ergeben, dass diejenigen RAE-Minderheitsangehörigen, die noch im Herkunftsdorf der Beschwerdeführenden wohnen, mit der albanischen Bevölkerung friedlich zusammenleben, und dass zwischen den Beschwerdeführenden selbst und der albanischen Mehrheitsbevölkerung in F. _____ keine Probleme bestehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass gemäss den Abklärungen des schweizerischen Verbindungsbüros in Pristina vom April 2006 die Familie der Beschwerdeführenden bis zu ihrer Flucht vor den Bombardierungen des Dorfes durch die NATO im Mai 1999 als albanisch deklariert war, obwohl sie einer ethnischen Minderheit angehört. Wären die Beziehungen zwischen der albanischen Mehrheitsbevölkerung und den Ashkali derart schlecht, wie die Beschwerdeführenden glauben machen wollen, hätten Cc. _____ und Mm. _____ wohl darauf verzichtet, in ihrem Heimatdorf neue Häuser zu bauen. Schliesslich ist auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer könne wegen seiner früheren Ehe mit einer Serbin nicht nach Kosovo zurückkehren, nicht plausibel. Die anlässlich der Anhörung erhobene Behauptung, die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich das Leben genommen, nachdem ihr Sohn L. _____ nach seiner Rückkehr aus W. _____ und X. _____ in Kosovo verprügelt worden sei, wird auf Beschwerdeebene nicht aufrechterhalten.

E. 7.2.3

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr nach Kosovo eine komfortable Wohnsituation antreffen, da die Familie S. _____ in ihrem Heimatdorf F. _____ mehrere leer stehende und bewohnbare Häuser besitze. In der Beschwerde wird demgegenüber vorgebracht, die Verwandtschaft "möchte nicht", dass die Beschwerdeführenden in den nach dem Krieg mühsam aufgebauten Häusern wohnten, weil sie befürchteten, dass die Häuser "durch einen Anschlag auf die Familie zerstört werden könnten" (vgl. Beschwerde Ziff. II 16 S. 17 f.). Angesichts der Unglaublichkeit der vorgebrachten Bedrohungsszenarien ist dieses Argument als reine

Schutzbehauptung zu werten. Gemäss der Botschaftsantwort vom 14. Mai 2013 (S. 1-5) verfügt die erweiterte Familie S._____ in F._____ über (mindestens) vier Häuser, die im Vergleich mit denen der übrigen Dorfbewohnern sehr gross sind und deren Bau durch Überweisungen von Angehörigen der Familie S._____ finanziert wurden, die im Ausland, insbesondere in der Schweiz, leben. Neben den zwei älteren Häusern, die zwei Onkeln des Beschwerdeführers gehören, haben dessen in der Schweiz wohnhafte Brüder Cc._____ und Mm._____ seit der ersten Botschaftsabklärung vom April 2006 neue, moderne Häuser erbaut. Auch das umliegende Land gehört der Grossfamilie S._____, und auch der Beschwerdeführer besitzt Land in der Nähe der Häuser. Eines der Häuser ist vermietet, und die anderen stehen Familienangehörigen zur Verfügung, wenn sie ihre Heimat besuchen. Angesichts des Umstandes, dass aus einem Haus eines Onkels Fenster, Türen und sämtliche anderen Installationen gestohlen wurden (vgl. die erste Botschaftsantwort vom 28. April 2006), dürfte es durchaus im Interesse der im Ausland wohnenden Hauseigentümer liegen, wenn die Beschwerdeführenden permanent in einem der Häuser der Familie S._____ wohnen würden, weil so die Gefahr von Diebstählen und Plünderungen sinken und sich so allenfalls auch Investitionen in die älteren Häuser lohnen würden.

E. 7.2.4

Das BFM geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass die Beschwerdeführenden in Kosovo Wege finden würden, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wie sie dies schon vor der Ausreise getan hätten, und von den zahlreichen Verwandten im Ausland (insbesondere in der Schweiz) eine gewisse finanzielle Hilfe erwartet werden könne. Überdies weist die Vorinstanz auf die Möglichkeit hin, Rückkehrhilfe zu beantragen sowie auf den Reintegrationsfonds für Rückkehrer der kosovarischen Regierung. In der Beschwerde wird hierzu lediglich vorgebracht, die Vorinstanz habe ungenügend abgeklärt, ob die Beschwerdeführenden sich in ihrer Heimat auf ein soziales Netz abstützen könnten und ob eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage bestehe. Hierzu ist festzuhalten, dass zwar derzeit wahrscheinlich sämtliche Mitglieder der erweiterten Familie S._____ im Ausland leben, insbesondere in der Schweiz - eventuell mit Ausnahme des ältesten Sohnes des Beschwerdeführers, L._____, der bereits mehrmals aus westeuropäischen Staaten nach Kosovo zurückgeführt wurde (vgl. act. C28/18 F6 ff.; A27/11 F6 ff.). Allerdings besuchen drei Brüder des Beschwerdeführers, Cc._____, Mm._____ und Nn._____, ihr Heimatdorf offenbar mehr oder weniger regelmässig, wobei letzterer bei seinen Besuchen jeweils in einem der beiden Häuser seiner Brüder lebt. Sodann ist davon auszugehen, dass insbesondere Cc._____ und Mm._____ beabsichtigen, sich mehr oder weniger regelmässig in ihrem Heimatdorf aufzuhalten oder sich in einem fortgeschrittene Alter eventuell gar permanent dort niederzulassen, zumal sie sonst kaum stattliche Häuser gebaut hätten. Sodann ist anzunehmen, dass die fünf erwachsenen Kinder, welche in der Schweiz (I._____ und K._____), in anderen europäischen Staaten (H._____ und J._____) sowie allenfalls auch in Kosovo (L._____) leben, nach einer Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kosovo sich um eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zu ihren Eltern und Geschwistern bemühen werden. Die Beschwerdeführerin stammt aus Aa._____ (G._____), welches unweit des Herkunftsortes F._____ ihres Ehemannes liegt. Ihre Tochter K._____ hatte an ihrer Anhörung am 25. Januar 2013 auf die Frage nach Verwandten der Familie in Kosovo zu Protokoll gegeben, zwei oder drei Schwestern ihrer Mutter lebten in Kosovo (vgl. N [...], act. B19/15 F34). Auf Vorhalt dieser Aussagen ihrer Tochter bestritt die Beschwerdeführerin an ihrer Anhörung vom 25. Januar

2013, noch Verwandte in Kosovo zu haben. Sie gab an, sie habe keine Brüder, sondern nur Schwestern; zwei Schwestern lebten in Oo._____ und drei in W._____ (vgl. act. C27/11 F4 ff.). Dass entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin jedoch mindestens eine Schwester (und deren Familie) in Aa._____ lebt, geht aus der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 13. Juni 2013 zur Botschaftsabklärung hervor. Darin wird nämlich unter anderem (unter Angabe ihrer kosovarischen Telefonnummer) vorgebracht, Pp._____, eine Schwester der Beschwerdeführerin, sei in Aa._____ von U._____ bedroht worden. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin an ihrem Herkunftsort Aa._____ noch über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, an dem auch C._____, D._____ und E._____ in Kosovo werden teilhaben können. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin werden überdies ihre früheren sozialen Beziehungsnetze trotz ihrer langjährigen Landesabwesenheit reaktivieren können. Gemäss der Botschaftsabklärung vom Mai 2013 ist die Familie S._____ im Dorf des Beschwerdeführers (F._____) nach wie vor sehr wohl bekannt. Hinsichtlich des Aufbaus einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage nach einer Rückkehr nach Kosovo ist zunächst auf die Botschaftsabklärung zu verweisen, welche ergeben hat, dass der Beschwerdeführer in der Nähe der neu erbauten Häuser seiner Brüder Land besitzt, und dass die Möglichkeit besteht, auf dem Land der Familie S._____ Landwirtschaft zu betreiben, wie dies der Beschwerdeführer auch früher getan hat. Sollte dieser aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sein, können die Beschwerdeführerin und die Kinder sich diesbezüglich engagieren. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführenden sich nach einer Rückkehr nach Kosovo eine Existenzgrundlage werden aufbauen können, ist vorliegend nicht nur das verwandtschaftliche oder anderweitige soziale Beziehungsnetz in Kosovo zu berücksichtigen, sondern auch das familiäre Beziehungsnetz insbesondere in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten. Hinsichtlich der Wohnsituation ist, wie bereits dargelegt, davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in F._____ in einem der Häuser eines Bruders oder Onkels der Brüder oder der Onkel des Beschwerdeführers werden wohnen können, sei dies kostenlos oder gegen Bezahlung einer Miete. Hinsichtlich des Aufbaus einer Existenzgrundlage und der Finanzierung der Lebenshaltungskosten einschliesslich der Gesundheitsversorgung ist sodann davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden auf die Unterstützung ihrer fünf erwachsenen Kinder beziehungsweise Geschwister werden zählen können, von denen zwei (I._____ und K._____) in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Eine Unterstützung ist im Übrigen insbesondere auch den übrigen drei Söhnen beziehungsweise Brüdern L._____, H._____ und J._____ zuzumuten, deren Straffälligkeit (zusammen mit derjenigen des Beschwerdeführers) letztlich zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Familie im Jahr 2007 geführt hat.(vgl. Sachverhalt Bst. D - F). Mit eigenen Anstrengungen und der Unterstützung ihrer Kinder respektive Geschwister wird es den Beschwerdeführenden möglich sein, sich in Kosovo wieder eine Existenzgrundlage aufzubauen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hinsichtlich der mittlerweile volljährig gewordenen Kinder C._____ und D._____ ist festzuhalten, dass die in der Schweiz und in O._____ erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ihnen bei der Integration in Kosovo von Nutzen sein dürften.

E. 7.3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz sei ausgezeichnet. Sämtliche Familienangehörigen ausser der Mutter sprächen

perfekt Hoch- und Schweizerdeutsch, was ihre berufliche Integration erleichtere.

K._____ und C._____ seien auf Lehrstellensuche, und es sei möglich, dass beide im Altersheim in Hh._____ eine Lehre als Pflegefachfrau beginnen könnten. Unter Beilage einer einzigen Lohnabrechnung vom August 2013 wurde ferner vorgebracht, der Vater sei als Bauarbeiter erwerbstätig, so dass die Beschwerdeführenden bald keine Sozialhilfe mehr beziehen würden. Aufgrund der starken Assimilierung der Beschwerdeführenden in der Schweiz käme der Vollzug der Wegweisung einer Entwurzelung gleich. Wegen der langen Landesabwesenheit könnten die Beschwerdeführenden in Kosovo nicht auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen; alle nahen Verwandten lebten in der Schweiz. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz liege eine erhebliche Entwurzelung der Kinder im Heimatland vor. Die Kinder seien mit den Lebensgewohnheiten in Kosovo nicht mehr vertraut.

K._____ sei bei der Einreise in die Schweiz (...) und E._____ (...) Jahre alt gewesen; D._____ sei als (...)jähriger in die Schweiz gekommen und C._____ sei hier geboren und noch gar nie in Kosovo gewesen. Alle Kinder hätten in der Schweiz die Schule besucht, bis sie im Jahr 2008 das Land hätten verlassen müssen.

E. 7.3.2

Vorweg festzuhalten ist, dass die Behauptung in der Beschwerde, die Integration der Familie in der Schweiz sei ausgezeichnet, in den Akten, einschliesslich der zahlreichen, im Lauf des Beschwerdeverfahrens nachgereichten Unterlagen - keine hinreichende Grundlage findet. So ist die Familie nach wie vor von Sozialhilfe abhängig. Einzig D._____ hat sich offenbar ernsthaft darum bemüht, eine Lehrstelle zu finden. Der Lehrvertrag mit der (...) AG als (...) wurde allerdings vom Lehrbetrieb noch vor Lehrbeginn gekündigt, weil D._____ falsche Angaben bezüglich seines Aufenthaltsstatus gemacht hatte. Er wurde von einer Schule für lehrstellensuchende Jugendliche gewiesen, weil er diese nach Unterzeichnung des Lehrvertrages nicht mehr besucht hatte. Eine Lehre als Metallbaupraktiker brach er offenbar wegen "zwischenmenschlicher Differenzen" nach drei Monaten ab. Ob er in der Lage sein wird, die gegenwärtige zweijährige Lehre (bei einem Verwandten seines Schwagers) erfolgreich zu absolvieren, ist offen. Sollte er dies ernsthaft anstreben, kann er beim zuständigen Kanton zu diesem Zweck ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einreichen. Seine Schwester C._____ brachte in der Eingabe vom 15. November 2015 vor, sie werde im Jahr 2016 eine "Ausbildung zur Kauffrau" beginnen, welche inklusive Praktikum sechs Semester dauere. Anstelle eines Ausbildungsvertrages reichte sie jedoch lediglich allgemeines Informationsmaterial der (...) Schule beziehungsweise ein Ausbildungskonzept zur Ausbildung "Kauffrau mit eidg. Fähigkeitsausweis" ein. Ein Vergleich der Profile und der Stundentafeln der sechs Semester mit den von C._____ ausgefüllten Motivationsschreiben für die Anmeldung bei (...) sowie der Auswertung einer Schnupperlehre aus der Sicht des Betriebes (vgl. Beilagen zur Eingabe vom 16. Juni 2015) lassen Zweifel aufkommen, ob sie die Voraussetzungen für die Ausbildung als Kauffrau erfüllt.

E. 7.3.3

Alsdann sind für die Beantwortung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung aufgrund einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar ist, ohnehin nicht die persönlichen Verhältnisse der ausländischen Person in der Schweiz, sondern die Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat ausschlaggebend, die sich für die ausländische Person im Falle des Vollzugs dorthin ergeben würde. Im Rahmen von Art. 83 Abs. 4 AuG unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20.

November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu berücksichtigen ist die Situation in der Schweiz hingegen, wenn Kinder und insbesondere Jugendliche, welche die prägenden Jahre der Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben, von einem allfälligen Vollzug der Wegweisung betroffen sind (vgl. E. 7.3.4). Nachdem während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zuerst C._____ und nun auch D._____ volljährig geworden sind, ist das Kindeswohl nur im Fall des jüngsten Kindes E._____ zu berücksichtigen. Die beschwerdeführenden Eltern haben den Grossteil ihres Lebens in Kosovo verbracht, bevor sie im Jahr 1999 im Alter von (...) beziehungsweise (...) Jahren in die Schweiz eingereist sind. Der Umstand, dass sie insgesamt während über 13 Jahren in der Schweiz (und vier Jahre in O._____) gelebt haben, ist für die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht ausschlaggebend.

E. 7.3.4

Unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK sind im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration beziehungsweise Integration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2).

E. 7.3.5

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall indes nicht erfüllt. Das jüngste Kind, E._____, ist in der Schweiz geboren und hat die ersten (...) Lebensjahre hier verbracht. Anschliessend hielt sich E._____ während knapp vier Jahren in O._____ auf. Im Alter von (...) Jahren kehrte sie mit ihrer Familie in die Schweiz zurück, wo sie nun seit gut vier Jahren lebt. Die mittlerweile (...)-jährige E._____ hat zwar vier prägende Jahre ihrer Kindheit in der Schweiz verbracht und befindet sich an der Schwelle zur Adoleszenz. Der Schulbestätigung ihrer Klassenlehrerin vom 16. November 2015 ist zu entnehmen, dass E._____ sich gegenüber Lehrpersonen "anständig und freundlich" verhält und auch zu ihren Klassenkameradinnen und -kameraden "nett" ist. Sie hat jedoch in ihrer Klasse lediglich eine einzige Freundin; mit den anderen Mädchen hat sie nicht viel Kontakt. Ein ihrem Alter entsprechendes eigenes Beziehungsnetz zu anderen Kindern hat sie demnach bisher in der Schweiz kaum aufbauen können. Den Schulunterricht besucht sie zuverlässig; sie gibt sich Mühe, ist fleissig, erhält zusätzliche Deutschlektionen und eine intensive

Unterstützung durch eine IF-Lehrerin. Trotzdem ist E. _____ gemäss ihrer Lehrerin "leistungsmässig vom Unterrichtsstoff der 6. Klasse weit entfernt". Den Lernberichten über das 3. und 4. Schuljahr in der Schweiz (vgl. Beschwerdebeilagen 41 und 42) ist ebenfalls zu entnehmen, dass E. _____ aufgrund ihres Alters jeweils in Klassen eingestuft wurde, deren Niveau sie nicht folgen konnte. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass E. _____ in der Schweiz derart verwurzelt ist, dass bei ihr eine tiefgreifende Entwurzelung zu befürchten wäre, welcher unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden könnte. Zwar hat E. _____ noch nie in Kosovo gelebt, doch ist sie aufgrund ihrer Sozialisierung in einer kosovarischen Familie mit der Kultur und der albanischen Sprache vertraut. Angesichts ihres fröhlichen und aufgestellten Wesens (vgl. Schulbestätigung ihrer Klassenlehrerin vom 16. November 2015) wird sie sich in Kosovo nach einer Eingewöhnungszeit zurecht finden. Überdies wird E. _____ in Kosovo - im Gegensatz zur Schweiz - in ihrer Muttersprache die Schule besuchen können, und es ist anzunehmen, dass sie dort eher in einer ihrem Niveau entsprechenden Klasse eingeschult werden wird. Schliesslich ist davon auszugehen, dass sich die Klärung der Aufenthaltssituation der Familie positiv auf die künftige Entwicklung von E. _____ auswirken wird. Eine Gefährdung des Kindeswohls bei einer Rückkehr der Familie nach Kosovo ist daher nicht ersichtlich.

E. 7.4.1

Gesundheitliche Probleme führen praxismässig nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1; 2009/28 E. 9.3.1). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3).

E. 7.4.2

Die Beschwerdeführerin gab an der Anhörung zu Protokoll, sie sei gesundheitlich angeschlagen; sie leide an einer Lungenkrankheit. Diesbezüglich liegen allerdings keine aktuellen ärztlichen Zeugnisse bei den Akten. Einer eingereichten Patientenaufklärung vom 11. Dezember 2015 ist zu entnehmen, dass bei der Beschwerdeführerin am 5. Januar 2016 eine Operation an der Hand (Karpaltunnelsyndrom) geplant war. Seither wurden keine weiteren ärztlichen Berichte zum Verlauf der Operation und allfälligen Komplikationen oder weiteren erforderlichen Behandlungen eingereicht.

E. 7.4.3

Bezüglich des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wurden als Beschwerdebeilagen zwei fachärztliche Berichte eines Psychiaters vom 8. Februar 2013 und einer Psychiaterin vom 4. September 2013 eingereicht, welche ihm eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine Anpassungsstörung attestieren. Die ärztlichen Berichte wurden in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen beziehungsweise dem ablehnenden Asylentscheid des BFM verfasst. Bei einem (...)unfall am (...) zog sich der Beschwerdeführer diverse Frakturen und eine Lungenverletzung zu. In einem Psychosomatischen Konsilium der Rehaklinik Ff. _____ vom 30. Juni 2014 wurden eine

vorbestehende chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung, nach Unfall akzentuiert in Erscheinung tretend (ICD-10: F43.1), akzentuierte Persönlichkeitszüge von histrionisch-narzisstischer und impulsiver Ausprägung (ICD-10: Z73.1) sowie ein dysfunktionales Überzeugungs- und Bewältigungsmuster mit expressivem Schmerzverhalten und Opferrollenproblematik diagnostiziert. Der Patient fühle sich in verschiedener Hinsicht als Opfer, erwarte eine Wiedergutmachung in Form einer definitiven Aufenthaltsbewilligung und neige in seinen Angaben generell zu plakativer Überzeichnung, was durch narzisstische und impulsive Persönlichkeitszüge noch verstärkt werde. Im Austrittsbericht der Rehaklinik vom 7. Juli 2014 wurde die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter wegen der Verletzungsfolgen als nicht mehr zumutbar beurteilt. In der Folge wurden umfassende medizinische Untersuchungen durch die SUVA und die IV veranlasst. Die SUVA stellte in ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2015 fest, sie sei aufgrund von umfangreichen medizinischen Abklärungen zum Schluss gelangt, dass von einer weiteren unfallbedingten Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers erwartet werden könne. Leichte Arbeiten seien ganztags möglich; nicht möglich seien unter anderem Heben und Tragen von Gegenständen über 5 kg, permanente Rotationen des linken Armes, Arbeiten in gebückter Position, in der Hocke, unter Stössen und Vibrationen. Die Ergebnisse der im Rahmen der IV-Abklärungen erfolgten spezialärztlichen Untersuchungen (vgl. Sachverhalt Bst. EE) liegen nicht in den Akten. Ob der Beschwerdeführer weiterhin Psychopharmaka zu sich nimmt, geht aus den Akten nicht hervor. Eine medikamentöse Behandlung mit Psychopharmaka ist in Kosovo jedoch auch möglich; der Zugang dürfte anfangs mit Mitteln der Rückkehrhilfe und - sofern erforderlich - langfristig mittels finanzieller Unterstützung insbesondere der in der Schweiz und anderen europäischen Staaten lebenden volljährigen Kinder des Beschwerdeführers gewährleistet sein. Demzufolge bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden an aktuellen, schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden würden, die nur in der Schweiz behandelbar wären und allenfalls ein Vollzugshindernis darstellen könnten.

E. 7.5

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen (vgl. zum Beweismass BVGE 2014/26 E. 7.7.4), dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nach Kosovo aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 7.6.1

In der Beschwerde wird beantragt, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In Bezug auf die vom BFM festgestellte Zulässigkeit (vgl. Art. 83 Abs. 3 AuG) beziehungsweise Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. Art. 83 Abs. 2 AuG) enthält die Beschwerde keine Anträge. Das Bundesverwaltungsgericht kann eine fehlerhafte Verfügung zugunsten einer Partei auch dann ändern (Art. 62 Abs. 1 VwVG), wenn in der Beschwerde kein entsprechendes Begehren formuliert wird. Es ist allerdings nicht gehalten, über die Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen, noch hat es nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; vielmehr prüft es von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen nur dann, wenn hierzu aufgrund bestimmter, sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren

vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage, 2013, Rz. 1.54 ff.).

E. 7.6.2

Es bestehen vorliegend jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, welche darauf hindeuten würden, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Unrecht als zulässig und möglich bezeichnet haben könnte. In der Beschwerde (Ziff. II 12) wird zwar daran festgehalten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Kosovo der Blutrache der verfeindeten Familie Q. _____ schutzlos ausgeliefert wären, und geltend gemacht, dies würde eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK beziehungsweise ein "real risk" gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) darstellen. Im Weiteren wird daran festgehalten, dass die UCK-Vergangenheit des Beschwerdeführers und seine frühere Ehe mit einer Serbin die Familie zur Zielscheibe möglicher Bedrohungen machen würden und dass sie als Angehörige einer ethnischen Minderheit in Kosovo der Verfolgung ausgesetzt seien. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei die Furcht der Beschwerdeführenden vor drohenden ernsthaften Nachteilen glaubhaft und objektiv begründet. In Ziff. II 10 der Beschwerde begründen die Beschwerdeführenden die Unzumutbarkeit ihrer Rückkehr nach Kosovo mit der behauptete UCK-Vergangenheit des Beschwerdeführers, dessen früherer Ehe mit einer Serbin, der angeblich drohenden Blutrache sowie der Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Ashkali. In den vorstehenden Erwägungen wurde indessen dargelegt, weshalb diese Vorbringen nicht glaubhaft sind und folglich auch nicht die Annahme der Unzumutbarkeit (geschweige denn der Unzulässigkeit) des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden begründen können. Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb auch nicht ersichtlich ist, weshalb der Vollzug der Wegweisung nicht möglich sein soll (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 600.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Oktober 2013 bezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.